

Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung am 26. September 2022 um 10:00 Uhr
im Ausschuss für Arbeit und Soziales
zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ver-
ordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer
Regelungen“**

(Drucksache 20/3494, 20.09.2022)



I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 585 Milliarden Euro jährlich. Im Handelsverband Deutschland (HDE) sind Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Vertriebswege mit rund 100.000 Betriebsstätten organisiert.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt die Verordnungsermächtigungen der pandemiebedingten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) über den 30. September 2022 hinaus bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern und teilweise zu erweitern. Damit soll u.a. der Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert oder auch die vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge per Verordnung ermöglicht werden.

Der HDE begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und die damit einhergehende Vorbereitung der Bundesregierung auf eine sich möglicherweise schnell verschärfende Energiepreiskrise im bevorstehenden Winter. Kurzarbeit hat sich als Kriseninstrument in der Einzelhandelsbranche während der Corona-Pandemie, insbesondere während der Lockdowns und der Zugangsbeschränkungen, besonders bewährt. Durch den großflächigen Einsatz von Kurzarbeit und insbesondere wegen der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld konnten hunderttausende Beschäftigte in den Handelsunternehmen gehalten werden. Die Branche kann daher – trotz Coronakrise – weiterhin eine äußerst stabile Beschäftigungsstatistik vorweisen. Wie aus den aktuellsten Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) hervorgeht, waren zum Stichtag 31. Dezember 2021 wieder 3.155.941 Menschen im Einzelhandel in Deutschland beschäftigt. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wuchs in der Branche im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 (Stichtag: 31. Dez. 2019) damit um rund 46.000 Stellen an. Erfreulich ist, dass es sich bei mehr als der Hälfte dieser neu geschaffenen Jobs um sozialversicherungspflichtige Vollzeitstellen handelt. Im selben Zeitraum ging die Zahl der Minijobber in der Branche um knapp 20.000 Stellen zurück.

Diese Erfolge im Zusammenhang mit dem Kriseninstrument der Kurzarbeit dürfen nun nicht durch falsche Zurückhaltung riskiert werden. Es bedarf daher neben der Wiedereinführung einer vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit zumindest für die bevorstehenden schwierigen Wintermonate vor allem dringend auch noch einer Klarstellung, dass bei vorübergehender Schließung von Handelsgeschäften aufgrund zu stark und zu schnell angestiegener Energiepreise auch für diesen Fall sicher und unbürokratisch ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht („Energiekrisen-KuG“). Denn die wirtschaftliche Lage aufgrund der Energiepreisexplosion ist für viele Unternehmen in wirtschaftlicher Hinsicht dramatisch und könnte ansonsten im Winter weitreichende Konsequenzen auch für die Beschäftigungssituation, bis hin zu Massenentlassungen, entfalten.

II. Position des HDE

Handlungsfähigkeit von Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit durch Verordnungsermächtigungen sicherstellen



Aufgrund der aktuell bestehenden großen Unsicherheiten in den nächsten Wochen und Monaten mit Blick auf die weiter bestehende Corona-Pandemie und die neu hinzugetretene Energiepreiskrise ist es nun richtig, die bestehenden Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung in § 109 Absatz 5, § 421c Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und in § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern. Damit erhalte die Bundesregierung auch über den 30. September 2022 hinaus die Möglichkeit, Krisen-Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld durch Verordnung zu erlassen. Die Bundesregierung muss allerdings diese Ermächtigungsgrundlagen nun auch schnellmöglich in entsprechende Verordnungen umsetzen.

Der HDE begrüßt auch, dass die Verordnungsermächtigungen in Bezug auf Verfahrensvereinfachungen für die Bundesagentur für Arbeit (BA) bei den Prüfungen der Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes ausgeweitet werden sollen. Durch die Abrechnung und Abschlussprüfung der Kurzarbeit ist die BA aktuell stark belastet und auch die Personalabteilungen der Unternehmen sind mit sehr großen administrativen Aufwänden konfrontiert. Im Falle einer sich weiter verschärfenden Energiepreiskrise, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen sogar noch weit über den Umfang der Corona-Pandemie hinausgehenden dürfte, sollte schnellstmöglich ergänzend auch noch ein Kriseninstrument zur Beschäftigungssicherung ausgearbeitet und vorbereitet werden, dass der Masse an betroffenen Unternehmen schnelle Hilfe ermöglicht und zudem auch aus Steuermitteln zu finanzieren wäre. Denn auch die Bewältigung der Energiepreiskrise ist, wie bereits die Corona-Krise, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die schnelle Auszahlung der Leistung beim Kurzarbeitergeld war zentral für die erfolgreiche Anwendung dieses Instruments in der Krise.

Hinzuverdienstmöglichkeiten sollten entfristet werden

Es ist sinnvoll, in § 109 Abs. 8 SGB III-E eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen, die ermöglicht, Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die während des Bezuges von Kurzarbeitergeld aufgenommen worden ist, nicht auf das Ist-Entgelt anzurechnen.

Besser wäre es hingegen, die Ausnahmeregelung der Nichtanrechnung nach § 421c Abs. 1 SGB III direkt im Gesetz zu verstetigen. So hatte es der Entwurf einer Formulierungshilfe des vorliegenden Gesetzentwurfs vom 1. September 2022 auch noch vorgesehen. Eine Verstetigung ist deshalb sinnvoll, weil es den Betroffenen ermöglicht und motiviert, ihren durch die Kurzarbeit verursachten Entgeltausfall zu kompensieren oder zumindest zu verringern. Die Nichtanrechnung dieser Entgelte führt ebenso zu einer Vereinfachung des Abrechnungs- und Antragsverfahrens, weil der Arbeitgeber das Ist-Entgelt nicht entsprechend erhöhen muss. Auch die BA erspart sich dadurch die Durchführung einer entsprechenden Prüfung.

In der Praxis hat sich diese Regelung während der Corona-Krise zudem bewährt, da z.B. Beschäftigte aus dem von den Lockdowns betroffenen Non-Food-Handel etwaige pandemiebedingte Personallücken insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel auffüllen konnten und auf diese Weise auch zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung beigetragen haben. Bei einem drohenden Zusammenfallen von pandemiebedingten Personallücken und aufgrund der Energiepreiskrise schließenden Non-Food-Geschäften, erscheint eine Verstetigung der Nichtanrechnung auch unter dem Gesichtspunkt des branchenübergreifenden Fach- und Arbeitskräftemangels sinnvoll.

Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit in den Wintermonaten



Der HDE begrüßt die bis Mitte 2023 befristete Verordnungsermächtigung des § 109 Abs. 6 SGB III-E, die die Wiedereinführung einer vollständigen oder teilweisen Erstattung Sozialversicherungsbeiträge, ermöglicht. Der Regierungsentwurf der Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung vom 14. September 2022 geht jedoch nicht weit genug, wenn dieser lediglich die Frist hinsichtlich der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Absenkung des Drittelerfordernisses des § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III) verlängert.

Im Einzelhandel ist die Anzahl an Kurzarbeitern nach Rekordwerten in den Wintermonaten in den Jahren 2020 und 2021 in den letzten Monaten wieder extrem stark zurückgegangen und liegt nach neuesten Schätzungen des Ifo-Instituts im Mai 2022 bei nur noch bei 0,5 Prozent (also: 12.600 Personen) bezogen auf die gesamte Branche. Die Handelsunternehmen sehen allerdings weiter in eine sehr ungewisse Zukunft. Viele Betriebe sind bereits jetzt durch erhebliche Probleme in der Lieferkette, enorm gestiegene Energiekosten und einer gleichzeitig starken Konsumzurückhaltung von Arbeitsausfall bedroht. Nicht selten wird dieser Arbeitsausfall allerdings nicht als Arbeitsausfall im Sinne des § 96 SGB III von den Arbeitsagenturen anerkannt (dazu unten). Es bedarf daher flankierend zu den ebenfalls dringend erforderlichen Wirtschaftshilfen – zumindest befristet für die schweren Wintermonate – einer Umsetzung der Verordnungsermächtigung und eine entsprechende vollständige Erstattung der – sonst durch den Arbeitgeber allein zu tragenden – Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit.

Klarstellung, dass Anspruch auch bei Schließung wegen unwirtschaftlichen Betriebs

Kurzarbeitergeld ist kein Allheilmittel für jede Art von Krise. Nichtsdestotrotz hat sich der großflächige Einsatz von Kurzarbeit in der Corona-Pandemie als sehr zielführend erwiesen. Kurzarbeitergeld ist als Instrument zur Krisenbewältigung zwar sehr kostenintensiv, dafür aber auch extrem wirkungsstark. Für viele Einzelhändler war der erleichterte Zugang zur Kurzarbeit in den Hochphasen der Pandemie von existentieller Bedeutung. Ohne die Sonderregelungen, insbesondere die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit, hätten viele Unternehmen die staatlich angeordneten Lockdowns kaum überstanden. Das Instrument Kurzarbeit hat damit letztlich dazu beigetragen, dass die Einzelhandelsbranche in den letzten zwei Jahren sogar (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung aufbauen konnte.

Die Energiepreiskrise fordert viele Händlerinnen und Händler nun erneut in wirtschaftlicher Hinsicht maximal heraus. Die Energiekosten im Einzelhandel sind seit Jahresbeginn im Durchschnitt um knapp 150 Prozent gestiegen. In der Folge sieht mehr als die Hälfte der Handelsunternehmen in Deutschland seine wirtschaftliche Existenz bedroht. Das zeigt eine aktuelle Umfrage des HDE unter 900 Unternehmen aller Standorte, Branchen und Größenklassen. Der HDE fordert deshalb die schnelle Ausweitung der angekündigten Wirtschaftshilfen des Staates auf Handelsunternehmen, die die enormen Energiepreissteigerungen nicht mehr stemmen können.

Zudem bedarf es dringend einer Klarstellung, dass bei vorübergehender Schließung von Handelsgeschäften aufgrund zu stark und zu schnell angestiegener Energiepreise auch für diesen Fall sicher und unbürokratisch ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Bei der aktuellen Krisensituation handelt es sich erkennbar nicht mehr um einen gewöhnlichen Marktmechanismus. Die Bewältigung dieser Krise stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Ein durch Steuermittel bezuschusstes „Energiekrisen-KuG“ könnte insbesondere für den traditionell personalstarken Einzelhandel eine enorme Entlastung bieten. Besonders für die Branche ist auch, dass sich die exorbitant steigenden Preise bei Energie nicht voll an den Kunden weitergeben lassen. Dies gilt sowohl für den Non-Food-Handel als auch und insbesondere für den Lebensmitteleinzelhandel, der eine



gesonderte Verantwortung für die Versorgungslage und den sozialen Frieden in Deutschland innehat. In jedem Falle muss daher über eine flankierende Entlastungslösung für Unternehmen auch über die Bundesagentur für Arbeit umgesetzt werden. Denn die Lage ist in wirtschaftlicher Hinsicht für viele Unternehmen branchenübergreifend dramatisch. Dies könnte ansonsten auch weitreichende Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort Deutschland, bis hin zu Massenentlassungen im bevorstehenden Winter, führen.

III. Zusammenfassung

- Der Gesetzentwurf ist dahingehend zu begrüßen, dass der Gesetzgeber damit umfangreiche Vorbereitungen für eine Energiekrise trifft, die in wirtschaftlicher Hinsicht mit großer Wahrscheinlichkeit noch über den Umfang der Corona-Pandemie deutlich hinausgehen wird. Die Bundesregierung ist zudem auch gefordert, diese Ermächtigungsgrundlagen nun auch in konkrete Verordnungen umzusetzen.
- Die geplante Erweiterung der Verordnungsermächtigungen um weitere Verfahrenserleichterungen ist mit Blick auf eine mögliche Verschärfung der Energiepreiskrise und eine erneute Corona-Welle sowie die bereits bestehende starke Belastung der Bundesagentur für Arbeit und der Unternehmen zu begrüßen. Es sollte ergänzend schnellstmöglich ein massentauglicheres und aus Steuermitteln finanziertes Kriseninstrument zur Beschäftigungssicherung ausgearbeitet und vorbereitet werden, welches insbesondere zu weiteren Verfahrenserleichterungen beim Kurzarbeitergeld beiträgt.
- Die Ausnahmeregelung der Nichtanrechnung von Entgelt aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen geringfügigen Beschäftigung sollte – wie bereits in einem früheren Entwurf vorgesehen – direkt im Gesetz verstetigt werden.
- Der Referentenentwurf des BMAS zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung geht zudem noch nicht weit genug, da viele Unternehmen bereits jetzt von Arbeitsausfall durch erhebliche Probleme in den Lieferketten, enorm gestiegene Energiekosten und starker Konsumzurückhaltung bedroht sind. Es bedarf daher flankierend dringend auch einer Wiedereinführung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge – zumindest befristet für die bevorstehenden schweren Wintermonate.
- Darüber hinaus bedarf es dringend einer Klarstellung, dass bei vorübergehender Schließung von Handelsgeschäften aufgrund zu stark und zu schnell angestiegener Energiepreise auch für diesen Fall sicher und unbürokratisch ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht („Energiekrisen-KuG“). Ansonsten drohen erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in Deutschland, auch Massenentlassungen in den Wintermonaten könnten nicht mehr ausgeschlossen werden.